

**Bekanntmachung Nr. 026/2009 vom 13.03.2009**

Stadt Baesweiler  
Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -

52499 Baesweiler, 13.03.2009

**Bekanntmachung**

Herr Dursun Mese, am 08.04.2008 in die Türkei abgemeldet, hat durch nachträglichen Verlust seiner Wählbarkeit sein Mandat im Ausländerbeirat der Stadt Baesweiler verloren.

Sein Sitz wird gemäß § 27 Abs. 11 GO NW i. V. m. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes nach der Liste „Einheit der Ausländer“ besetzt. Nachfolger ist nach der Liste „Einheit der Ausländer“ Herr Hasan Cetinkilic, Grüner Ring 57, 52499 Baesweiler.

Ich stelle hiermit gemäß § 27 Abs. 11 GO NW i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Herrn Hasan Cetinkilic als Nachfolger für Herrn Dursun Mese fest. Herr Cetinkilic hat die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat der Stadt Baesweiler angenommen.

Frau Margret Nußbaum, wohnhaft Neue Weide 2 in 52499 Baesweiler, hat am 04.12.2008 zur Niederschrift erklärt, dass sie auf ihr Mandat im Ausländerbeirat der Stadt Baesweiler verzichtet.

Ihr Sitz wird gemäß § 27 Abs. 11 GO NW i. V. m. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes nach der „Yeni-Liste“ besetzt. Nachfolger ist nach der „Yeni-Liste“ Herr Ali Ataman, Leostraße 1, 52499 Baesweiler. Die Wahl von Herrn Ataman gilt gem. § 27 Abs. 11 GO NW i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz als angenommen.

Ich stelle hiermit gem. § 27 Abs. 11 GO NW i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Herrn Ali Ataman als Nachfolger für Frau Margret Nußbaum fest.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

*Dr. Linkens*